

Hundesteuersatzung der Gemeinde Pollitz

Nach §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA S. 152) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) zuletzt geändert am 16.04.1999 (GVBl. LSA S.150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pollitz in seiner Sitzung am 10.11.2000 die Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Pollitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich bis 31.12.2001:

- a) für den ersten Hund 40,00 DM
- b) für den zweiten Hund 80,00 DM
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 DM

(2) Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2002:

- a) für den ersten Hund 20,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich bis 31.12.2001

- für den ersten Kampfhund 400,00 DM
- für den zweiten Kampfhund 800,00 DM
- für jeden weiteren Kampfhund 1.200,00 DM.

(5) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 2 jährlich ab 01.01.2002

- für den ersten Kampfhund 200,00 Euro
- für den zweiten Kampfhund 400,00 Euro
- für jeden weiteren Kampfhund 600,00 Euro

(6) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier

§ 4
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagsausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 5
Steuerermäßigung

Der Gemeinderat legt auf Antrag die Höhe der Ermäßigung fest.

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, kann die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben werden, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer kann auf die Hälfte für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, der Steuer nach § 3 Abs.1 und 2 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde gesenkt werden. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach den §§ 4, 5 und 6 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.
In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
Über Steuerermäßigung, Steuerbefreiung oder Zwingersteuer entscheidet der Gemeinderat.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
4. die in den Fällen des § 5 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Berechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig auf volle Monate berechnet.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er 3 Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb von Wohnungen und umfriedeten Grundstücken die Hundesteuermarke zu tragen hat. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll vor dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.

"Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. des BGB (Bund) zu verfahren".

§ 11 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 10 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 (1).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.05.1997 nebst der 1. Änderungssatzung vom 17.10.1997 außer Kraft.

Pollitz, den *10.11.00*.....


Sandmann
Bürgermeister

